

Satzung

Lesefassung

über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 383,395) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S 383, 393) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf den Badebetrieb am Ostseestrand (nachfolgend „Strand“ genannt) der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf. Der Strand wird im Nordwesten begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen zur Gemeinde Ückeritz und im Südosten zur Grenze zu Polen. Die seeseitige Grenze stellt die Wellenauslauflinie der Ostsee und die landesseitige Grenze die ortsübliche seeseitige Dünenabzäunung dar.

(2) Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben, die Versorgung der Strandbesucher unter Benutzung von Elektromobilen sowie die Aufstellung und Lagerung von Freizeit- und Sportgeräten.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Zur Verwirklichung des Rechtes der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, einen bestimmten Teil des Ostseestrandes für den Badebetrieb und die Bootsanlagerung zu nutzen (Sondernutzung nach dem Sondernutzungsvertrag), wird der Gemeingebrauch an den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eingeschränkt.

§ 3

Aufenthalt am Strand

Der Strand darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die nach der Kurabgabesatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Berechtigung zur Nutzung (Kurkarte) vorweisen können oder von einer Kurabgabe befreit sind. Personen mit ansteckenden Krankheiten, im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ist der Zutritt zum Badewasser nicht gestattet.



Ahlbeck · Heringsdorf · Bansin

Gemeinde Ostseebad
Heringsdorf

Eigenbetrieb
Kaiserbäder Insel Usedom

Verwaltung

Waldstraße 1
17429 Seebad Bansin
Tel. (03 83 78) 244-20
Fax (03 83 78) 244-55

kaiserbaeder-auf-usedom.de

§ 4

Verhalten am Strand

- (1) Jeder hat sich so am Strand zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden der Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind am Strand verboten:
1. das Reiten, das Radfahren, das Fahren mit sonstigen Fahrzeugen - außer Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rettungs- und Krankenfahrzeugen, Fahrzeugen zur kommunalgen Ver- und Entsorgung, das Abstellen von Fahrzeugen
 2. die Benutzung von Radiogeräten, Plattenspielern und Tonbandgeräten, soweit sie nicht über Kopfhörer abgehört werden
 3. das Wegwerfen von Papier, Obst-, Speise-, Zigaretten- und Zigarrenresten, Flaschen, Gläsern, Büchsen und anderen Abfällen, außer in die dafür vorgesehenen Behälter
 4. das Bauen von Strandburgen oder Graben von Löchern, die Lagerung von Booten und Surfbrettern in einem Abstand von 3 m vom seeseitigen Fuß der Düne und in der Verlängerung der Strandübergänge
 5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen
 6. das Bauen von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut oder anderen Stoffen, die nicht Bestandteil des Strandes sind
 7. das Aufstellen von Strandkörben ohne Bezahlung von Standgeld
 8. das Anzünden von Lagerfeuern oder Grillfeuern ohne Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
 9. das Begehen oder Befahren der Dünen.

§ 5

Strandburgen

Strandburgen, Löcher und Gräben müssen vor Dunkelheit wieder eingeebnet werden.

§ 6

Freikörperkultur

Das Aufhalten in unbedecktem Zustand – dies gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren – ist nur an den dafür ausgewiesenen FKK-Strandabschnitten erlaubt.

§ 7

Tiere am Badestrand

Tiere dürfen am Badestrand im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. nicht mitgeführt oder mitgebracht werden. Für Hunde sind die ausgewiesenen Hundestrände vom 01.05. bis 30.09. zu nutzen. Wer an diesen Strandabschnitten Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen und Sachen nicht gefährden. Die Hunde sind an der Leine zu führen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich vom Hundeführer zu beseitigen.

§ 8

Wasserfahrzeuge

(1) Motorisierte Wasserfahrzeuge aller Art sowie Ruder- und Tretboote dürfen am Badestrand nicht zu Wasser gebracht, gelagert oder angelegt werden. Dafür sind die ausgewiesenen Sportstrände und Wasserschneisen zu nutzen. Innerhalb der durch Bojen gekennzeichneten Badezone darf nicht gesurft werden.

Für Boote der Wasserwacht und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger gilt eine Ausnahmeregelung.

(2) Im Übrigen gelten für Maschinenfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Gewerbliche Betätigung und Reklame

Das Benutzen des Strandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigungen sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.

Ausnahmen sind nach §11 zu regeln.

§ 10

Strandaufsicht

(1) Den Anordnungen, der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

(2) Wer sich den Anforderungen nicht fügt, kann vom Strand verwiesen werden; Weigerungen können nach Anhörung des Betroffenen als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 11

Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

(1) Für alle Strandabschnitte können bei der Gemeinde Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, zum Aufstellen von Bauten zum Verkauf und für Freizeitangebote und für mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Antragspflicht gilt auch für fliegende Bauten. Am Strandabschnitt unterhalb des Hauptturmes der Wasserwacht in Seebad Ahlbeck können Trauungen durchgeführt werden (Zelt).

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die etwaig notwendige baurechtliche Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.

(3) Für die Sondernutzung am Strand werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe ergibt sich aus der Entgeltordnung zur Satzung über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

§ 12

Genehmigung nach § 87 Abs. 5 LWaG

(1) Die Genehmigung nach § 11 der Satzung kann auch folgende nach § 87 Abs. 1 LWaG grundsätzlich verbotene Nutzungen umfassen:

1. Das Einrichten von Netztrockenplätzen und von Liegeplätzen (Errichten baulicher Anlagen) für Wasserfahrzeuge oder
2. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art.

(2) Genehmigungen die Regelungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthalten, können für die Fischerei ganzjährig erteilt werden, im Übrigen sind sie auf die Badesaison befristet.

§ 13

Pflichten der Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauches an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die Gäste sichtbar auszulegen.

§ 14

Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Die Rechte aus dieser Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand werden für die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom wahrgenommen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 4,5,6,7,8 und 9 genannten Tatbestände dieser Satzung verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Bansin, 30.04.2015



Lars Petersen
Bürgermeister

1. Änderung der Entgeltordnung zur Satzung über Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Für die nach der Satzung über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Satzung unterliegenden Ostseestrand im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf genehmigten Nutzungen erhebt der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom folgende privatrechtliche Entgelte:

Artikel 1

Pos.	Sondernutzung	Zeitraum	Entgelt netto	Entgelt brutto
1	Strandkörbe			
	a) von privat pro Haushalt wird max.	jährlich	21,01 €	25,00 €
	1 privater Strandkorb genehmigt			
	b) von gewerblichen Strandkorbvermietern	jährlich	34,00 €	40,46 €
	pro Strandkorb			

Artikel 2

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Bansin, den 30.04.2015



Lars Petersen

Bürgermeister